

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats  
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198  
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Kreises Coesfeld  
und der Stadt Dülmen**

**Ausgabe: 10/2021**

**Datum: 26.03.2021**

### Inhalt dieser Ausgabe:

| Nr. |  | Seite |
|-----|--|-------|
| 38  | <b>Kreis Coesfeld</b><br><b>Tierseuchenverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel und zum Verbot von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten u.a. im Kreis Coesfeld</b> | 47    |
| 39  | <b>Stadt Dülmen</b><br><b>III. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 023 „Borkenbergstraße“ hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung</b>                            | 49    |

38/21 – Kreis Coesfeld

§ 4

#### **Tierseuchenverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel und zum Verbot von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten u.a. im Kreis Coesfeld**

**vom 26. März 2021**

Zur Vermeidung der Einschleppung von oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAI; Geflügelpest) wird angeordnet:

#### **§ 1**

Alle Halterinnen und Halter von Geflügel im Kreis Coesfeld haben unverzüglich Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere) zu halten.

#### **§ 2**

Ab sofort werden Ausstellungen, -märkte und vergleichbare Veranstaltungen, bei denen Geflügel zur Schau gestellt, verkauft, gehandelt werden oder sonst zusammenkommen, im Kreis Coesfeld untersagt.

#### **§ 3**

Die sofortige Vollziehung der unter § 1 getroffenen Anordnung dieser Tierseuchenverfügung wird angeordnet.

Die Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

#### **Begründung:**

Nach den Ausbrüchen der Geflügelpest in den Landkreisen Gütersloh und Paderborn, in Hausgeflügelbeständen im Landkreis Minden-Lübbecke, dem Hochsauerlandkreis, dem Landkreis Warendorf und einem amtlichen Verdacht einer Infektion mit dem HPAI-Virus in einem Mastputenbestand im Zuständigkeitsbereich der Stadt Münster sowie der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung in der Wildvogelpopulation ist es nunmehr erforderlich, zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag des hochpathogenen Geflügelpestvirus in Hausgeflügelbestände zu ergreifen. Aus diesem Grunde hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW angeordnet, in den Landkreisen und kreisfreien Städten der Regierungsbezirke Münster und Arnsberg gemäß § 13 der Geflügelpestverordnung die Aufstallung von Hausgeflügel zu verfügen.

Der aktuelle Nachweis der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen bestätigt die Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) und die sich daraus ergebenden Handlungsempfehlungen für Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter. Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Seuchelage hatte das FLI am 25.03.2021 seine Risikoeinschätzung zum Auftreten der Geflügelpest in ganz Deutschland aktualisiert und das Risiko des Eintrags der Erkrankung in Geflügelhaltungen und Vogelbestände nach wie vor als hoch eingestuft.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI), auch Vogelgrippe genannt, handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Die Geflügelpest ist eine besonders schwer

verlaufende Form der aviären Influenza. Sie wird durch sehr virulente (hochpathogene) Stämme aviärer Influenzaviren der Subtypen H5 und H7 hervorgerufen. Für den Menschen besteht nur bei intensivem Kontakt mit infiziertem Geflügel die Gefahr einer Ansteckung.

Alle Nutzgeflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten, sind hochempfindlich für die Infektion. Bei Hühnern und Puten werden die höchsten Erkrankungs- und Sterberaten beobachtet – teilweise bis zu 100 Prozent. Wasservögel erkranken seltener und oft weniger schwer, scheiden aber dennoch das Virus aus und können als Reservoir für Ansteckungen dienen.

Das Risiko weiterer Einträge in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird durch das FLI ebenfalls als hoch eingeschätzt, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln. Eine Verbreitung des Influenzavirus durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung daher u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben und einer risikobasierten Einschränkung der Freilandhaltung.

Das Veterinäramt als Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 01.03.2016 (GV.NRW. S. 147) für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

#### **Zu § 1:**

Rechtsgrundlage für die unter § 1 angeordnete Aufstallungspflicht ist § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Geflügelpestverordnung (GeflügelpestV).

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere, Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich.

Aus diesem Grund wird die Aufstallung des Geflügels im gesamten Gebiet des Kreises Coesfeld angeordnet.

#### **Zu § 2:**

Rechtsgrundlage für das unter § 2 angeordnete Verbot ist § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit § 7 Absatz 6 der Geflügelpest-Verordnung. Demnach kann die zuständige Behörde solche Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Bei Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ist das Risiko der Verbreitung des HPAI-Virus in andere Vogelbestände besonders hoch, wenn Veranstaltungsteilnehmer das Virus in eine Veranstaltung eintragen. Angesichts der gravierenden Folgen einer Infektion für betroffene Bestände und Regionen ist es verhältnismäßig, diese Veranstaltungen ebenfalls zu untersagen. Das öffentliche Sicherheitsinteresse vor einer Verbreitung der Geflügelpest überwiegt insoweit möglichen Interessen von Veranstaltern und Geflügelhaltern an der Durchführung von Geflügelausstellungen oder Ähnlichem.

#### **Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde unter § 3 die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenverordnung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zu Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

#### **Wirksamkeit der Tierseuchenverordnung:**

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG-NRW) kann, wie in § 3 der Verordnung erfolgt, als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverordnung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird diese Tierseuchenverordnung einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

#### **Ihre rechtlichen Möglichkeiten:**

Gegen diese Allgemeinverordnung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können u.a. auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Münster unter

[http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e\\_rechtverkehr/index.php](http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php)

eingesehen werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Münster die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

#### **Hinweis:**

Wer gegen die Aufstallungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 64 Nr. 17 GeflügelpestV, der nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a und Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden kann.

48653 Coesfeld, 26. März 2021

Gez.  
Dr. Christian Schulze Pellengahr  
Landrat

39/21 – Stadt Dülmen**III. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 023 „Borkenbergstraße“ hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 04.03.2021 die Aufstellung des Verfahrens zur III. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 023 „Borkenbergstraße“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

**(siehe anliegender Übersichtsplan)**

Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

**07.04.2021 bis einschließlich 06.05.2021**

in der Form einer Präsentation im Internet unter der Adresse

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=59323>

dargestellt und erläutert.

Für den Fall, dass die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen und Nutzungsmöglichkeiten des Internets nicht gegeben sind, werden die in der Präsentation erhaltenen Unterlagen im o. g. Zeitraum gleichzeitig im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während der nachfolgend benannten Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

|                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| Montag bis Freitag  | 08.00 bis 12.00 Uhr,    |
| Montag bis Mittwoch | 14.00 bis 16.00 Uhr und |
| Donnerstag          | 14.00 bis 18.00 Uhr.    |

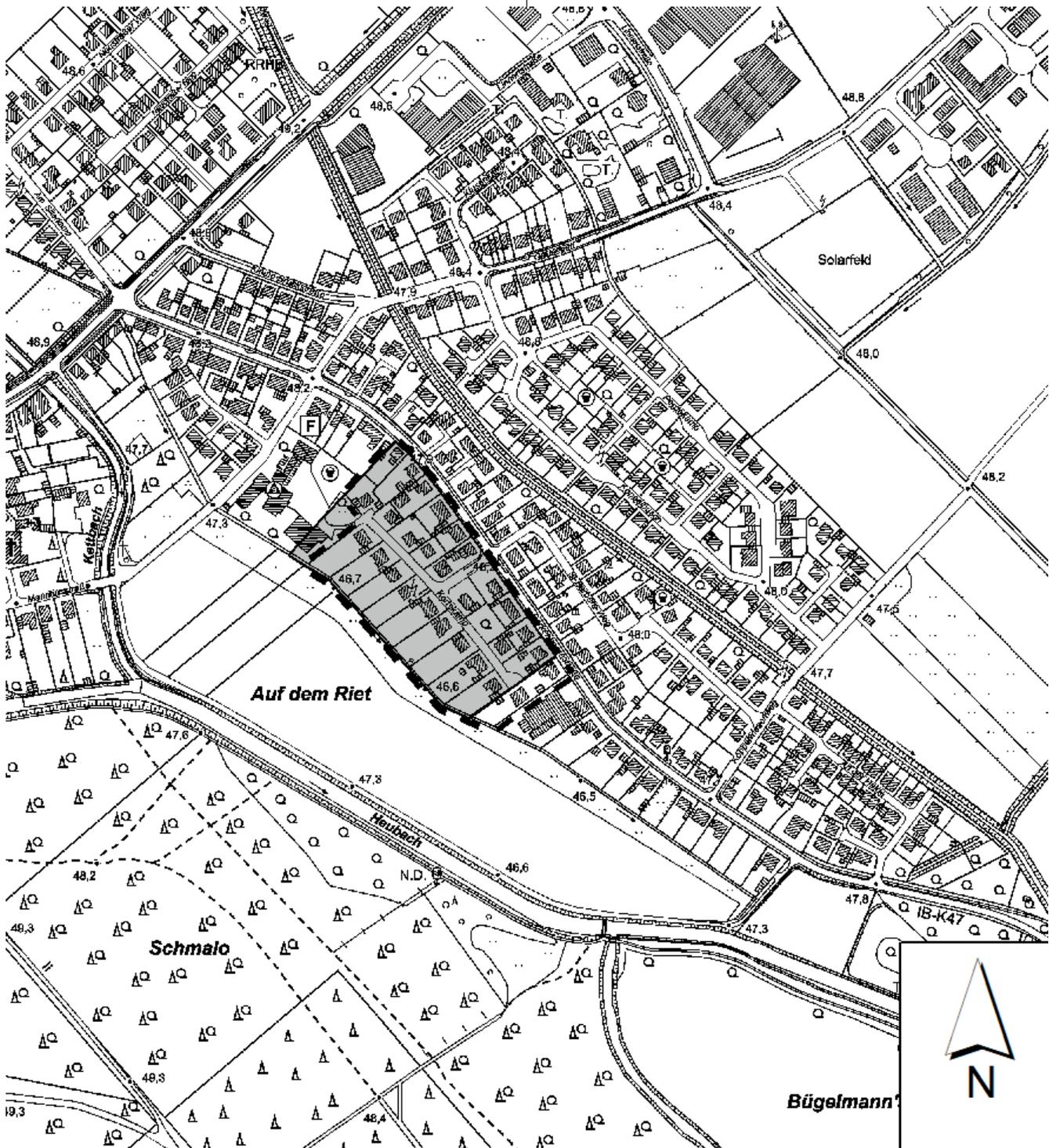
Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgebäude nur nach vorheriger Terminabsprache betreten werden kann und innerhalb der Gebäude eine Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung besteht. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge ist der Zutritt zum Verwaltungsgebäude auf zwei Personen gleichzeitig beschränkt. Eine Terminabstimmung kann telefonisch unter der Rufnummer 02594/12-284 oder per E-Mail unter [a.koch@duelmen.de](mailto:a.koch@duelmen.de) vorgenommen werden. Unter der genannten Rufnummer können zudem Fragen zu dem betreffenden Bauleitplanverfahren beantwortet werden.

Innerhalb der oben genannten Frist können Stellungnahmen zu der Bauleitplanung beispielsweise schriftlich, per E-Mail an [stadt@duelmen.de](mailto:stadt@duelmen.de) oder online unter den oben bezeichneten Internet-Adressen vorgebracht werden.

Dülmen, 26.03.2021

Stadt Dülmen - FB 61 -  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Mönter  
Stadtbaurat

Anlage zu 39/21 - Stadt Dülmen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 023 "Borkenbergstraße"



Geltungsbereich der III. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 023 "Borkenbergstraße"



